

- Merkblatt -

Plakatwerbung zu den Kommunalwahlen am 13.09.2026 (und ggf. 27.09.2026)

Dieses Merkblatt enthält allgemeingültige Hinweise zur Plakatwerbung im Gebiet der Stadt Bad Iburg anlässlich der Kommunalwahlen (Stadtrats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahl) im September 2026.

Wahlplakate dürfen entsprechend den Bestimmungen des Runderlasses des Landes Niedersachsen zu Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen im öffentlichen Straßenraum angebracht werden. Es gibt kein spezielles Genehmigungsverfahren. Die Festlegung von einzelfallbezogenen Auflagen i.S.d. Sicherheit des Verkehrs durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird jedoch vorbehalten.

Die Stadtverwaltung stellt ab dem 13.07.2026 Plakatierungsflächen mit je 6 Plakatierungsfeldern (à ca. 60 x 85 cm) an den folgenden Standorten zur Verfügung:

- Nähe Rathaus/Uhrenmuseum, Kurvenbereich Am Gografenhof/Osnabrücker Straße;
- OT Ostfeld, Kreuzung Lienener Straße/Münsterstraße;
- OT Glane, Bielefelder Straße, in Höhe Bushaltestelle Kirchstraße;
- OT Sentrup, Kreuzung Natruper Straße/Auf der Waldheide.

Bauzaunwerbung („Wesselmänner“) können ab dem 13.07.2026 an den folgenden Standorten aufgestellt werden (s. Luftbilder anbei, rote Markierungen):

- Grünflächen beim Kreisverkehr B51/Holperdorper Str./Philipp-Sigismund-Allee;
- Seitenraumflächen im Bereich Einmündung Bielefelder Str./Bahnhofstr.;
- Grünflächen beim Kreisverkehr L97/L98 im OT Glane.

Die Stadt Bad Iburg kann keine weiteren Plakatwerbeflächen für Bauzäune anbieten. Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zu weiteren Flächen ab.

Für die Plakatwerbung gelten laut des o.g. Runderlasses insb. die folgenden allgemeinen Hinweise.

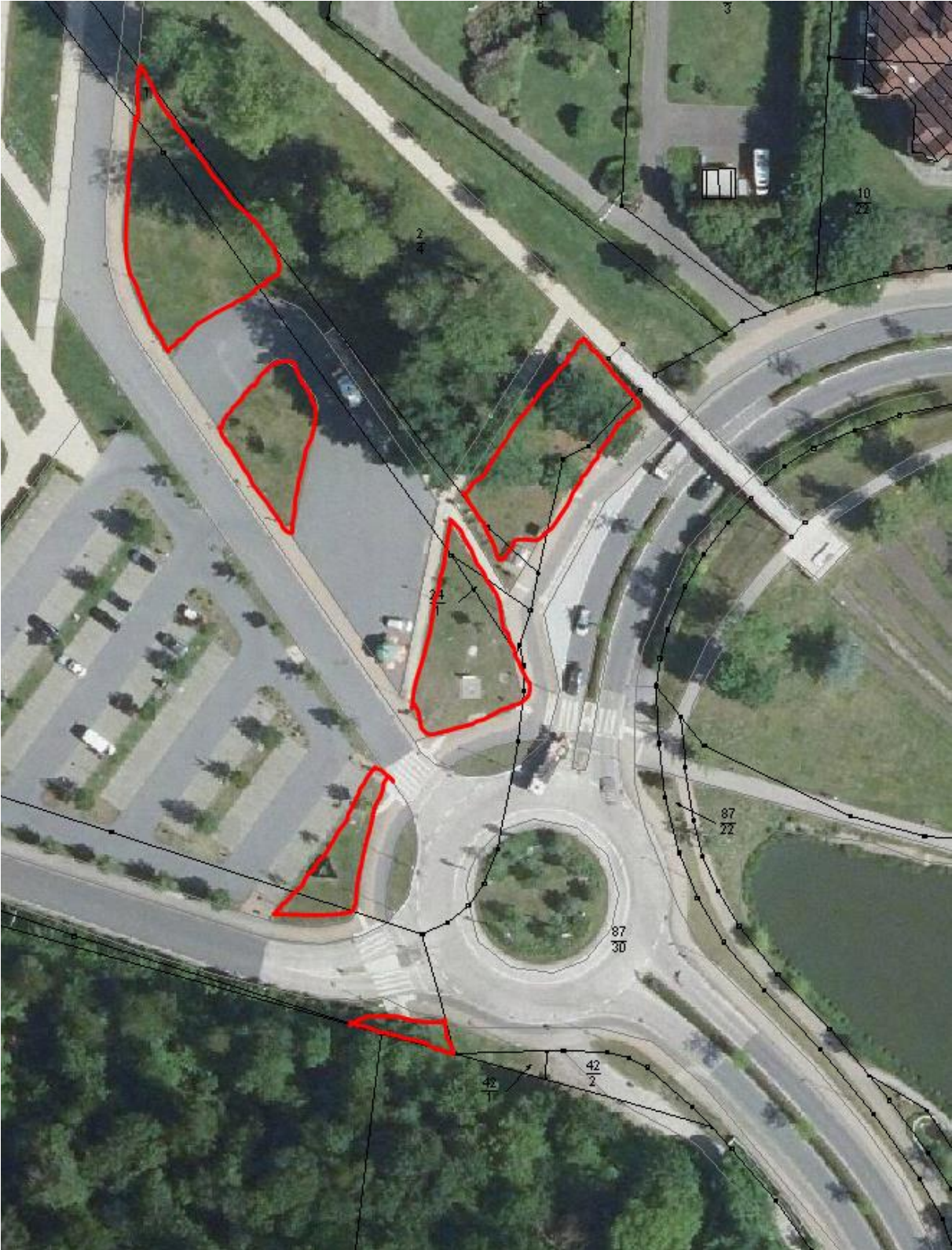
- Plakatwerbung darf frühestens 2 Monate vor dem Wahltag installiert werden.
- Die Bereitstellung eines bevorzugten Werbestandortes sowie eines Plakatierungsfelds auf den von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Plakatierungsflächen wird nicht garantiert.
- Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig. Sichtdreiecke müssen freigehalten werden.
- Das Annageln von Plakaten an Bäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- Bei der Anbringung von Werbeträgern ist eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von mind. 2,5 m vorgeschrieben.
- Die Plakatwerbung ist in Bad Iburg innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem Wahltag zu entfernen.

- Nicht rechtzeitig entfernte oder verkehrsrechtlich unzulässige Plakatwerbung kann im Wege der gesetzlichen Ersatzvornahme auf Kosten der werbenden Partei/Wählervereinigung/des Einzelkandidaten/der Einzelkandidatin entfernt werden.

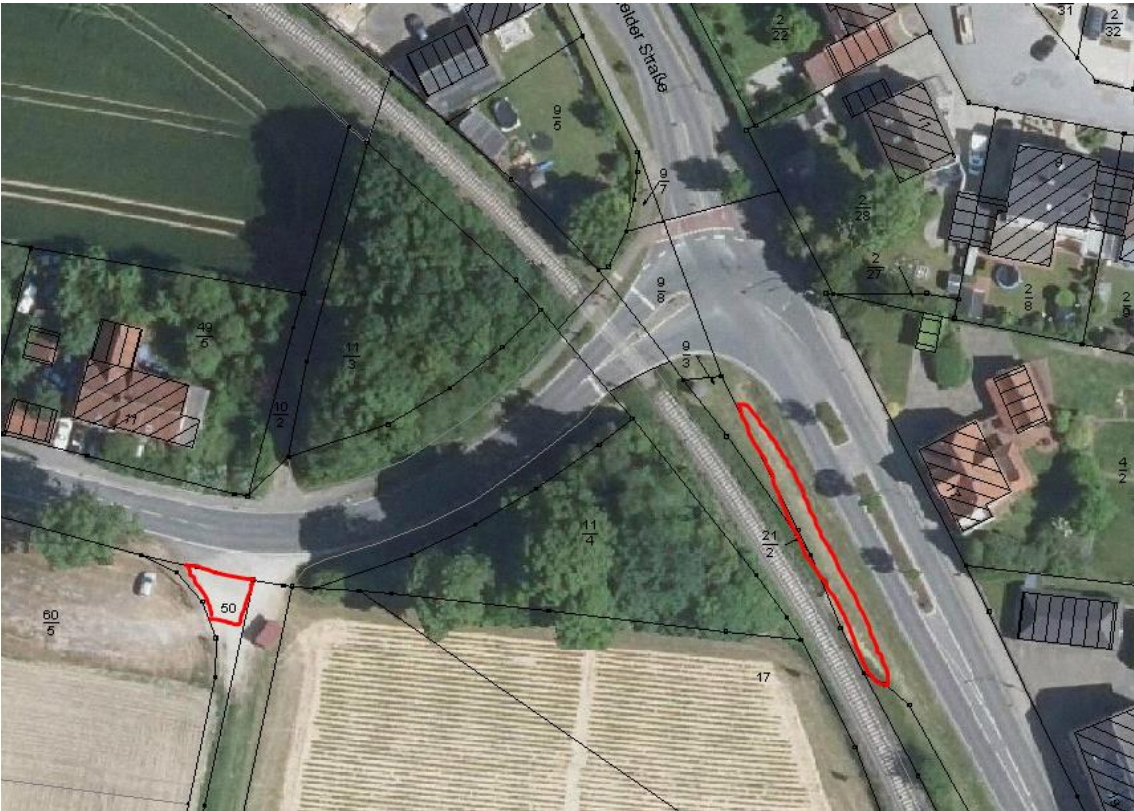
Ordnungsamt Bad Iburg
Stand: 10.04.26

Standorte Bauzaunwerbung

Kreisverkehr B51/Parkplätze Baumwipfelpfad



Bielefelder Straße/Bahnhofstraße



Kreisverkehr Glane

